

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen



Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie verwiesen werden muss. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

ANGEBOTE

- In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angaben sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Auf Anfrage unterbreitet der Verkäufer ein schriftliches Angebot, dem die jeweils gültigen Preislisten zugrunde liegen. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers oder mit Beginn der Auslieferung zustande.
- Der Käufer ist für richtige und vollständige Angaben bei der Bestellung verantwortlich, zu denen neben der Mengen- bzw. Artikelauswahl auch Angaben zur Baustelle, Liefermengen und Lieferfristen zählen. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- Nachträgliche Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung 6 Monate oder mehr liegen. Sind in den Preisen Kosten oder Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss oder fallen diese zusätzlich an, ist der Verkäufer berechtigt, die Mehrbelastung an den Käufer zu berechnen.

LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- Lieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an vereinbarter Abladestelle. Eine nachträgliche Änderung der Abladestelle durch den Käufer bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Die daraus entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Teillieferungen, die gesondert abgerechnet werden können, sind zulässig, soweit diese erforderlich und für den Käufer zumutbar sind.
- Die richtigen Verlademengen bzw. Verladegewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer eigenverantwortlich anzugeben, bei Beladung zu prüfen und für den Abnehmer verbindlich zu bestätigen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material mittlerer Feuchtigkeit an der Verladestelle. Mengen- und Gewichtsabweichungen bis 5% gegenüber den Bestellangaben bleiben unberücksichtigt.
- Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik, behördliche Einflüsse, Schlechtwetter (z.B. Hochwasser, Frost, usw.) oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht eingehalten werden können, ist der Verkäufer nach seiner Wahl von jeder Lieferverpflichtung befreit oder zur Lieferung - auch von Teilmengen - innerhalb angemessener verlängerter Lieferzeit berechtigt. Bei ungenügender Lieferung oder Nichtbelieferung durch Lieferanten des Verkäufers gilt dies unter Abtretung der dem Verkäufer gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche entsprechend. Sofern eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Gehört die Auslieferung zu der vom Verkäufer geschuldeten Leistung, so obliegt es dem Käufer, für die erforderliche Befahrbarkeit der zur Abladestelle führenden Straßen und entsprechende Abkippmöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig (Abladevorgang innerhalb von 10 Minuten) und gefahrlos erfolgen können. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist der Verkäufer nicht zur Leistung verpflichtet und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Vom Verkäufer nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung.
- Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und für die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer erteilen einander hiermit Vollmacht zur Entgegennahme von allen den Verkauf betreffenden Willenserklärungen des Verkäufers.
- Bei Abholung im Werk geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit Verladen der Ware auf den Käufer über. Bei Auslieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der vereinbarten Abladestelle eingetroffen ist, spätestens jedoch mit Verlassen der zur Abladestelle führenden öffentlichen Straße. Verzögert sich die Auslieferung, der Versand oder die Entgegennahme des Liefergegenstandes durch den Käufer ohne Verschulden des Verkäufers, gehen alle Gefahren ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Schüttgut-Lieferungen des Verkäufers innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug eines Skonto zur Zahlung jeweils ab Lieferung fällig. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Verkäufer an. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des Käufers innerhalb von 10 bzw. 30 Tagen dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben werden.
- Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung besonderer Zahlungsbedingungen ist möglich. Sind besondere Zahlungsbedingungen vereinbart, verstehen sich die genannten Fristen in Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsausgangsdatum.
- Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich oder sind diese nicht bekannt, so steht dem Verkäufer das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Leistungen und Lieferungen Barzahlung vor Ausführung zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, dieses Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abzuwenden. Wenn weder die verlangte Zahlung erfolgt, noch Sicherheit geleistet wird, so hat der Verkäufer das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge aus der Vergangenheit einschließlich hierauf entfallender Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag mit dem Käufer verpflichtet.
- Der Käufer darf gegen Forderungen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn der Verkäufer seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis grob verletzt hat. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, verzichtet er auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und willigt ein, dass der Verkäufer in Fällen nicht ausreichender Zahlungsleistungen bestimmt, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Im Übrigen beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit.
- Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten. Einer gesonderten Zustimmung des Käufers bedarf es hierfür nicht.

GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

- Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die die Nutzung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ausschließen oder zumindest erheblich einschränken, ist der Verkäufer dem Käufer zur Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen, hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, die Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche, welche nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen, sofern dem Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet.
- Die Gewährleistung für die Kaufsache entfällt, wenn der Käufer oder Empfangsberechtigte die vom Verkäufer gelieferten Waren mit denen anderer Lieferanten vermischt, sonst verändert oder dies vornehmen lässt. Die Gewährleistung entfällt auch in Fällen des unsachgemäßen Gebrauchs, der nachlässigen Behandlung, des natürlichen Verschleißes oder der verzögerten Annahme.
- Der Käufer hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich schriftlich ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung innerhalb von 3 Werktagen. Der Käufer hat die beanstandete Ware zur Überprüfung bzw. Beprobung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen und vorschriftsmäßig zu behandeln. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt bei Abholung im Werk mit der Beladung des Fahrzeugs bzw. bei Auslieferung, mit der Entladung an der vereinbarten Abladestelle. Gewährleistungsansprüche von Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung einer Mängelrüge durch den Verkäufer, bei übrigen Käufern 12 Monate nach Lieferung.

HAFTUNG

- Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern dem Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet.
- Im Falle einer Haftung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften für Umfang und Verjährung. Ist der Käufer jedoch ein Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist die Haftung des Verkäufers auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt, bei übrigen Käufern haftet der Verkäufer bis zur Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung.

EIGENTUMSVORBEHALT

- Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Der Forderungsrund bleibt dabei unberücksichtigt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn besonders bezeichnete Forderungen erfüllt sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen.
- Solange der Käufer seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, ist er berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes den Liefergegenstand weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, solange die hieraus entstehenden Forderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Verkäufer übergehen. Verpfändung, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes entstehende Forderungen tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- Werden unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Waren be- oder verarbeitet, gilt im Verhältnis zum Käufer als vereinbart, dass der Verkäufer als Hersteller anzusehen ist, für welchen die Be- oder Verarbeitung ohne Anspruch auf Ersatz unentgeltlich und ausschließlich erfolgt. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände außerhalb der Voraussetzungen dieser Geschäftsbedingungen erlöschen, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Sachen erwirbt. Dessen Umfang ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der vom Verkäufer gelieferten Sachen und dem Wert der fremden Sachen vor der Verarbeitung. Bestehende oder künftige Forderungen aus einer Weiterveräußerung (Kaufpreis, Werklohn) von verarbeiteter Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Besteht das Verarbeitungsprodukt neben den Sachen aus dem Eigentum des Verkäufers ausschließlich aus solchen Sachen, die entweder dem Käufer gehörten oder ihm unter so genanntem einfachen Eigentum vorbehalten geliefert wurden, so gilt die gesamte Kaufpreisforderung als abgetreten. In anderen Fällen steht dem Verkäufer ein Anteil an der Gesamtforderung des Käufers zu, der sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zu dem Wert der übrigen Sachen vor der Verarbeitung bemisst.
- Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer grundsätzlich zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn er mit seinen Zahlungen in Rückstand ist sowie in den Fällen einer erheblichen Verschlechterung seiner Vermögenslage, kann der Verkäufer den Liefergegenstand an sich nehmen und die Ermächtigung zum Einzug der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen widerrufen. Der Käufer ist unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Käufer. Der Verkäufer ist zum freihändigen Verkauf berechtigt. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich eine Aufstellung über die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren, zur Geltendmachung der dem Verkäufer zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldner der Abtretung anzuzeigen.
- Der Verkäufer verpflichtet sich zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Summe der Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Auf sämtliche Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden.

UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

SCHRIFTFORM

Alle Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu Verträgen bestehen nicht.